

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1958

Nummer 112

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung:
Bek. 12. 9. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“. S. 2265.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 4. 9. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. S. 2265.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:
Erl. 25. 8. 1958, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forst-

wirtschaft im Körperschafts- und Privatwald; hier: Nachweis der in das nächste Rechnungsjahr übertragenen Förderungsmittel. S. 2269.

Erl. 16. 9. 1958, Ausbildung für den höheren Forstdienst. S. 2270.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

ZB. Haushalt und Recht:
RdErl. 15. 9. 1958, Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV NW. S. 249). S. 2270.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 58 v. 19. 9. 1958. S. 2271/72.
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 15. 9. 1958. S. 2271/72.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“

Bek. d. Innenministers v. 12. 9. 1958 —
I C 4/24—12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e. V. in Würzburg, Dominikanerplatz 4, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 9.—30. 11. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Der Versand von Informationsbittbriefen an interessierte Kreise des Aussätzigen-Hilfswerks,
- Spendenaufrufe in den Tageszeitungen und Zeitschriften in Verbindung mit Bildberichten.

— MBl. NW. 1958 S. 2265.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 4351 IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15 515/58 v. 4. 9. 1958

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 23. Juli 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart,

andererseits

wird für die Arbeiter

- der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.

(2) Die Nrn. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATO sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

§ 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

§ 6

Kinderzuschläge

(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14) werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM wöchentlich 6,90 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM wöchentlich 8,05 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM wöchentlich 9,20 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Wochenstunden liegt, ohne 33 Wochenstunden zu erreichen, auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM je Stunde 0,15 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM je Stunde 0,18 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 11 Arbeitsstunden geleistet werden. Die in Absatz 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht,

bei einem Monatssatz von 30 DM 1,— DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM 1,15 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM 1,30 DM.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Kinderzuschlag ein. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Prämienlohnes.

(7) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlages zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.

(8) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzten Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 3

Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 6 TO. B sowie die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBB. S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeiter, die unter die TO. S. TO.-Schlepp, StraTO und TO RAB fallen.

§ 5

§ 65 des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) erhält die folgende Fassung:

§ 65

Kinderzuschläge

(1) In den Fällen, in denen Lohn gezahlt oder fortgezahlt wird, werden daneben Kinderzuschläge in sinngemäßer

Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Bei der Berechnung der Lohnzuschläge (Abschnitt VII), der Lohnzulagen (Abschnitt VIII) und bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, bleiben die Kinderzuschläge außer Betracht.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM wöchentlich 6,90 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM wöchentlich 8,05 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM wöchentlich 9,20 DM.

(4) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Wochenstunden liegt, ohne 33 Wochenstunden zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Wochenstunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM je Stunde 0,15 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM je Stunde 0,18 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM.

Entsprechendes gilt für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 11 Arbeitsstunden geleistet werden. Die in Absatz 3, Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(5) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht,

bei einem Monatssatz von 30 DM 1,— DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM 1,15 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM 1,30 DM.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Kinderzuschlag ein. Der Kinderzuschlag richtet sich, soweit nicht Absatz 4 Unterabsatz 3 in Betracht kommt, nach der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung, auch wenn in einer Woche gelegentlich, z. B. an Vorfesttagen oder infolge Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung, kürzer oder, z. B. durch Leistung von Überstunden, länger gearbeitet wird. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(7) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.

(8) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzten Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

(3) Für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 30. September 1958 tritt der Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 wieder in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1958."

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages bitten wir folgendes zu beachten:

1. Durch den vorstehenden Tarifvertrag werden die Vorschriften über den Kinderzuschlag bei Nichtvollbeschäftigung der Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ab 1. Oktober 1958 angepaßt.

2. Die Bestimmung des § 6 Abs. 7 TO. B i. d. F. des vorstehenden Tarifvertrages ergänzt die Vorschriften des § 19 BesAG v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).

§ 6 Abs. 7 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nichtvollbeschäftigter Beamter ist.

3. Durch § 6 Abs. 8 TO. B i. d. F. des vorstehenden Tarifvertrages wird eine Zahlung von Kinderzuschlag und Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen für denselben Zeitraum vermieden. Der Kinderzuschlag entfällt in allen Fällen, in denen nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als durchschnittlich 33,75 Stunden beträgt, sondern auch dann, wenn der Arbeiter, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit zwar durchschnittlich mindestens 33,75 Stunden beträgt, nach Ablauf des ersten Viertels des Monats eingestellt wird oder vor Beginn des letzten Viertels des Monats ausscheidet (RdErl. v. 21. 4. 1956 — MBl. NW. S. 1045 —).

4. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235—296/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15 041/56 v. 21. 1. 1956 (MBl. NW. S. 263) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 aufgehoben.

5. Die Landesdienststellen haben den Kinderzuschlag für Arbeiter für den Zeitraum ab 1. Oktober 1958 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1958 S. 2265.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald;

hier: Nachweis der in das nächste Rechnungsjahr übertragenen Förderungsmittel

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 8. 1958 — IV D 1 — 2077/58

Wie der Landesrechnungshof bei örtlichen Prüfungen festgestellt hat, bestehen über den Nachweis der in das nächste Rechnungsjahr übertragenen Mittel zur Förderung der Forstwirtschaft Zweifel.

Zur Klarstellung wird folgendes bemerkt:

In das kommende Rechnungsjahr übertragene Mittel des abgelaufenen Rechnungsjahres wachsen den Mitteln des neuen Rechnungsjahres zu und können nur mit diesen zusammen verwendet und nachgewiesen werden. Die über die Verwendung der Mittel aufzustellenden Verwendungsnachweise müssen mit den Titelübersichten übereinstimmen.

Wenn nicht verwendete Haushaltsmittel übertragen werden, muß daher auch der Nachweis der durchgeführten Maßnahme in dem Verwendungsnachweis für das Rechnungsjahr erfolgen, in dem die Mittel verausgabt

und die bezuschußte Maßnahme fertiggestellt ist, weil sonst eine Übereinstimmung der Verwendungsnachweise mit den Titelabschlüssen der Haushaltsrechnung nicht erreicht werden kann.

Werden für übertragene, aber im alten Rechnungsjahr begonnene Maßnahmen ausnahmsweise Abschläge gezahlt, so ist für diese, unabhängig von dem kassenmäßigen Nachweis in der Abschlagsnachweisung gem. Abschnitt III B Ziff. 18 (2) der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — MBl. NW. S. 94 —, ein Teilverwendungsnachweis aufzustellen, der in vereinfachter Form auf Zahlenangaben zu beschränken ist. In den nach den Richtlinien zur Förderung der Forstwirtschaft aufzustellenden Verwendungsnachweisen würden derartige Beträge neben der Angabe des Empfängers pp. und der Höhe des gezahlten Betrages zweckmäßig mit der Bezeichnung „Abschlag“ kenntlich gemacht. Der Nachweis der durchgeführten Maßnahmen hat nach Fertigstellung in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen, wobei gezahlte Abschläge abzurechnen sind, d. h. es ist in der Herleitung des Beihilfebetrages darzustellen, in welcher Höhe und in welchem Rechnungsjahr Abschläge gezahlt worden sind. Der nach Anlage 4 der Förderungsrichtlinien jährlich aufzustellende Bericht über die durchgeführten Maßnahmen kann unbedenklich an Hand der Abschlüsse der Verwendungsnachweise aufgestellt werden. Bezug: RdErl. v. 17. 2. 1956 (MBl. NW. S. 492).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln; Landwirtschaftskammern — Forstabteilungen — Rheinland in Bonn, Westfalen-Lippe in Münster (Westf.); das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2269.

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 9. 1958 — IV/A 1 Nr. 2156/58

Zur Ausbildung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1959 an einer normalen Vollanstalt ablegen, das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden. Die Bewerbungen sind bis zum **10. 11. 1958** an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Bei diesem sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1958 S. 2270.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB. Haushalt und Recht

Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 9. 1958 — Z B 4 — 0.174 Tgb.-Nr. 132/58

Mit meinem RdErl. v. 29. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1870) war angeordnet, daß die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise die Wahlen nach § 4 neuer Fassung der Verbandsordnung bis längstens zum 30. September 1958 durchgeführt haben müssen.

Diese Frist wird hiermit bis längstens zum 15. Oktober 1958 verlängert.

An die dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk angehörenden kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an den Minister für Wiederaufbau

— Außenstelle Essen —,

Verbandsdirektor

des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

— MBl. NW. 1958 S. 2270.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 58 v. 19. 9. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
29. 8. 58 Verordnung NW PR Nr. 12/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen-Emmerich km 14,20 bis km 17,80“	97	353
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 8. 58 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Genend nach Moers		353
28. 8. 58 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Gütersloh nach Wiedenbrück		354
30. 8. 58 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthylenleitung von Köln-Merkenich nach Gelsenkirchen-Buer		354

— MBl. NW. 1958 S. 2271/72.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1958

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StVO § 7. — Zur Frage, welche Anforderungen an die Pflicht des Halters zur Überwachung der Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges zu stellen sind. OLG Hamm vom 13. Februar 1958 — 2 Ss 1563 57	209
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	205	4. StVO §§ 15, 16, 18. — Das Aufstellen eines Kraftwagens neben einem bereits am Fahrbahnrand haltenden anderen Kraftwagen wird durch § 15 I StVO grundsätzlich verboten, auch wenn dadurch eine konkrete Verkehrsbehinderung nicht bewirkt wird. — Doch kann auch ein verkehrsbehinderndes Halten erlaubt sein, wenn es zum Beladen oder Entladen geschieht. OLG Köln vom 10. Januar 1958 — Ss 447 57	210
Bestimmung der sachlich zuständigen Registerbeamten in Schiffs- und Schiffbauregistersachen	205	5. StVO § 18. — Zur Frage, ob zwecks Entladung schwerer Lasten — Kohlenhändler! — ein Lastkraftwagen auch links neben einer Parkreihe aufgestellt werden darf. OLG Hamm vom 14. Februar 1958 — 3 Ss 1820 57	211
Auswirkungen des Besoldungsanpassungsgesetzes (BesAG) vom 13. Mai 1958 auf die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	206	6. StVZO § 2. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Fußgänger mit 1,61‰ Blutalkohol verkehrsuntüchtig ist. OLG Hamm vom 10. Juni 1958 — 1 Ss 528 58	212
Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf das Reisekostengesetz, die Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz	206	7. StPO § 81. — Eine Anordnung nach § 81 StPO ist erst zulässig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine Überführung des Beschuldigten vorliegen. OLG Düsseldorf vom 3. Juli 1958 — (2) Ss 214 58 (494)	213
Personalnachrichten	207	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	213
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB §§ 242, 266, 73. — Wann ist ein Diebstahl durch Angestellte aus einem Lager (Laden) tateinheitlich Untreue? OLG Köln vom 10. Juni 1958 — Ss 146 58	208		
2. StVO § 4a. — Das Fahrverbot des § 4a StVO gilt auch für die Feiertage, die nur in einzelnen Ländern für deren gesamtes Landesgebiet zu gesetzlichen Feiertagen bestimmt sind. OLG Düsseldorf vom 24. Juli 1958 — (1) Ss 453 58	209		

— MBl. NW. 1958 S. 2271/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.